



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Karate Großauheim**
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen werden. Der Name wird mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hanau / Großauheim in Hessen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Form von Karate (siehe auch §3 dieser Satzung).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch:
 - Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes
 - Veranstaltung von Trainingslagern
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landes-Sportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSB Hessen e.V. und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Karate

- (1) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
- (2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.
- (3) Karate Großauheim und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben.
- (4) Karate Großauheim ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju- Ryu und Shito-Ryu.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr)
 - Kinder (ab 8 Jahren bis inklusive 13 Jahren)
 - Jugendlichen (14 bis 17 Jahren)
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung und Religion werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind die an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmenden Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Kinder sind die an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmenden Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres zwischen 8 und 13 Jahre alt sind.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind die an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmenden Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres zwischen 14 und 18 Jahre alt sind.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (7) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet ohne Angabe von Gründen. Der Vorstand ist berechtigt, vor seiner Entscheidung, die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung im Karate-Verein bestehen, zu verlangen.
- (2) Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Der Wechsel zwischen dem Status eines ordentlichen und eines passiven Mitgliedes muss dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor Jahresende oder Halbjahresende schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam mit Beginn des nächsten Halbjahres.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Jahresende wirksam, wenn die Erklärung bis 2 Wochen zum Jahresende beim Vorstand eingeht. Der Verein behält sich vor, etwaige für den Austretenden getätigten Auslagen von diesem zurückzufordern.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
 - wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - aus sonstigen ähnlich schwerwiegenden, die Vereinsinteressen berührenden Gründen.



- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dem auszuschließenden Vereinsmitglied ist zuvor mit einer mindestens zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Vereinsmitglied per eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
- (5) Der Ausschluss wird mit seiner Bekanntgabe wirksam, wenn das Vereinsmitglied nicht Berufung zur Mitgliederversammlung einlegt. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Berufung gegen den Ausschluss bildet einen eigenen Tagesordnungspunkt (TOP) in einer nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufenden Mitgliederversammlung. In dieser ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss wird wirksam, wenn dem Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.
- (6) Legt das Vereinsmitglied nicht rechtzeitig Berufung ein, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig erfolgt.
- (7) Mit Beendigung erlöschen jegliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Spenden, Sachleistungen oder Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, passive Mitglieder ab einer Mitgliedschaft von 5 Jahren sowie Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder eines Trainers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand versucht, im Einvernehmen mit dem Vereinsmitglied, Abhilfe zu schaffen. Gelingt dies nicht, legt er die Beschwerde der Vorstandversammlung vor. Die Beschwerde bildet einen eigenen TOP in einer nach dem nichterreichen des Einvernehmens einzuberufenden Vorstandssitzung. In dieser ist allen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Vorstandssitzung entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- (1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- (2) Anordnungen des Vorstandes, der von ihm bestellten Organe, der Abteilungsleiter und Trainer in den betroffenen Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- (3) die Mitgliedsbeiträge im Bankeinzugsverfahren einziehen zu lassen.
- (4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) auf Verlangen des Vorstandes ein ärztliches Zeugnis, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung im Karate-Verein bestehen, vorzulegen.
- (6) auf Verlangen des Vorstandes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- (7) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.



§ 9 Jahresbeitrag

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Arten der Mitgliedschaft werden von dem Vorstand beschlossen. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich, jeweils am ersten Arbeitstag des neuen Kalenderjahres und zum ersten Arbeitstag im Juli fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich über das Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschrift- Mandat schriftlich zu erteilen und für die Dauer seiner Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Wird eine Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein die Kosten der Rücklastschrift zu ersetzen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und alles Weitere regelt die Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem JugendwartDer Vorstand i.S. des §26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt für vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
- (4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen:
 - Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
 - angemessene Abgeltung des Zeitaufwandsgezahlt wird.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über ihren Inhalt ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich wiedergegeben werden.
- (7) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung und ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und ihrer Höhe nach vom Vorstand durch Beschluss genehmigt werden. Ausgaben, die vorher der Höhe nach nicht zu bestimmen sind, müssen dem Grunde nach beschlossen werden; eine Obergrenze, der im Einzelfall zu verwendenden Mittel soll in einem solchen Beschluss aufgenommen werden. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr



einen Voranschlag über die zu erwartende Mittelverwendung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Beschluss. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Neuwahlen des Vorstands (bei Bedarf)
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Veranstaltungskalender
 - f. Haushaltsvorschlag
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- (8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich, ihnen obliegt die Prüfung der Kassenführung:
 - auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Buchungsvorgänge und Übereinstimmung mit den Belegen
 - auf Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - des Jahresabschlusses.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.



§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins oder besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese erfüllen ihre Aufgaben nach Weisung des Vorstands. Vorsitzender eines jeden Ausschusses ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende des Vereins. Der Vorsitz kann auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 15 Ehrungen

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit einem Präsent geehrt werden (max. 50€)

§16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau, Gemeinde Großauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.